

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traités de la Suisse avec l'étranger.

Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.

Traité avec la France du 15 Juin 1869.

5. Urtheil vom 25. Februar 1887 in Sachen  
von Gonzenbach.

A. C. von Gonzenbach-Escher ist Kommanditär der Firma „Escher, Wyß & Cie.“ in Zürich und alleiniger Inhaber eines Geschäftes (einer mechanischen Werkstätte) in Ravensburg (Württemberg), für welches er die Firma „Filtalwerkstätte von Escher, Wyß & Cie.“ oder nunmehr „Filtalmaschinenfabrik von Escher, Wyß & Cie. zu Ravensburg“ führt; in einem sachbezüglichen Eintrage im Handelsregister von Ravensburg vom 4. November 1879 ist als Domizil des Firmainhabers Zürich, in einem spätern Eintrage vom 31. Juli 1885 Schloß Buonas, Kantons Zug, angegeben. Am 7. Juni 1883 schloß C. von Gonzenbach-Escher, als Inhaber der Filtalwerkstätte von Escher, Wyß & Cie. in Ravensburg mit Napoleon Conti, wohnhaft in Paris, einen Vertrag ab, durch welchen Letzterer zum Repräsentanten des Geschäftes für Frankreich bezüglich gewisser Fabrikate bestellt wurde und von Gonzenbach-Escher ihm die Lieferung eines gewissen Stockes von Waaren unter gewissen Bedingungen versprach. Ueber die Vollziehung

dieses Vertrages entstanden zwischen den Parteien sehr bald Differenzen, welche schließlich, nach längerem Briefwechsel, dazu führten, daß Napoleon Conti gegen Gonzenbach-Escher beim Handelsgerichte des Seine-Departementes in Paris Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, auf Lieferung der versprochenen Waaren u. s. w. erhob. Zur Verhandlung vor Handelsgericht wurde der Beklagte, gemäß Art. 422 der französischen Civilprozeßordnung, durch Zustellung der Ladung an die Gerichtsschreiberei des Handelsgerichtes und ferner an Maître Lignereux, agréé in Paris, vorgeladen. Letzterer erschien bei der Verhandlung mit einer Vollmacht des Beklagten und ließ sich auf die Sache ein. Durch Urtheil des Handelsgerichtes des Seine-Departements vom 19. November 1884 wurde erkannt: 1. Innert einem Monate, von der Mittheilung dieses Urtheils an gerechnet, hat Gonzenbach dem Conti den fraglichen Waarenstock zu liefern und zwar unter Verfallung in eine Entschädigung von 500 Fr. für jeden Tag der Verzögerung während der Frist von einem Monat, nach dessen Ablauf zu Recht geschritten würde. 2. Ueberdies hat Gonzenbach dem Conti die Summe von 10,000 Fr. als Schadenersatz zu bezahlen. Gonzenbach wird durch alle Rechtsmittel angehalten werden, obigem Richterspruche nachzukommen. 3. Mit seinen Mehrforderungen ist Conti abgewiesen. 4. Gonzenbach ist zur Bezahlung der Kosten verurtheilt u. s. w. Gleichzeitig wurde das Urtheil, auch für den Fall der Appellation, als provisorisch gegen Kaution oder Sicherheitsausweis vollstreckbar erklärt.

B. Dieses Urtheil wurde auf Requisition des Napoleon Conti dem C. von Gonzenbach am 22. Dezember 1884 durch Zustellung an die Gerichtsschreiberei des Handelsgerichtes der Seine mitgetheilt.

C. Erst am 6. Juni 1885 legte C. von Gonzenbach-Escher gegen dieses Urtheil Appellation ein, da er von demselben erst jetzt Kenntniß erhalten habe. In der Appellationsinstanz machte er unter Anderm geltend, daß die Mittheilung des handelsgerichtlichen Urtheils durch bloße Zustellung an die Gerichtsschreiberei des Handelsgerichtes nicht gültig habe erfolgen können, da er bei seinem agréé Lignereux Domizil gewählt gehabt habe und die

Mittheilung demnach im erwähnten Domizil hätte geschehen sollen; im Fernern bestritt er die Kompetenz der französischen Gerichte, unter Berufung auf den schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrag vom 15. Juni 1869. Durch Urtheil vom 2. April 1886 erklärte aber der Appellationshof von Paris die Appellation als (wegen Verspätung) unzulässig, wobei er unter Anderm ausführte, que le plumeitif de l'audience mentionnant aucune élection de domicile pour Gonzenbach, la signification a été valablement faite au Greffe du tribunal de commerce, conformément à l'art. 422 du Code de procédure.

D. Laut Bescheinigung der Gerichtsschreiberei des französischen Kassationshofes in Paris vom 24. Juni 1886 ergriff C. von Gonzenbach gegen dieses Urtheil die Kassationsbeschwerde und es ist über letztere, zur Zeit, soviel aus den Akten ersichtlich, noch nicht entschieden.

E. Durch Eingabe vom 27. Juli 1886 stellte Napoleon Conti beim Obergerichte des Kantons Zug das Begehren: das Obergericht wolle die Exekution des genannten Urtheils des Handelsgerichtes des Seine-Departementes gegen C. von Gonzenbach, mit Wohnsitz zu Buonas, Gemeinde Risch, bewilligen, unter Kostenfolge. Die Forderung des Conti wurde beziffert auf:

1. Schadenersatz gemäß Ziffer 2 des handelsgerichtlichen Erkenntnisses 10,000 Fr., mit Zins à 6 % seit 19. November 1884;

2. Entschädigung von 500 Fr. per Tag der Verzögerung der Waarenlieferung, 30 Tage, gemäß Ziffer 1 des handelsgerichtlichen Urtheils mit Zins à 6 % seit 21. Januar 1885 15,000 Fr.;

3. Kosten laut Spezifikation 759 Fr. 88 Cts., sowie auf die weiter erwachsenden Kosten des Vollstreckungsverfahrens. Zur Begründung dieses Begehrens berief sich Napoleon Conti auf § 158, Alinea 2 der zugerischen Civilprozessordnung und den schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrag vom 15. Juni 1869; er produzierte 1. eine legalisirte Ausfertigung des handelsgerichtlichen Erkenntnisses mit nachgetragener Zustellungsbesecheinigung; 2. eine ebenfalls legalisirte Bescheinigung des

Gerichtsschreibers des Handelsgerichtes des Seine-Departementes datirt den 7. April 1885, daß in dem von der Gerichtsschreiberei gemäß Art. 163 des Code de procédure civile geführten Register kein Eintrag sich vorfinde, wonach gegen das handelsgerichtliche Urtheil Opposition oder Appellation eingelegt worden wäre. Er führte aus, durch diese Aktenstücke sei den Requisiten des Art. 16, Ziffer 1—3 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 Genüge geleistet. Ein Grund, aus welchem gemäß Art. 17 des genannten Vertrages die Vollstreckung verweigert werden könnte, liege nicht vor. Das französische Gericht sei zuständig gewesen, zunächst gemäß Art. 1, Alinea 2 des Staatsvertrages; denn von Gonzenbach habe zur Zeit des Prozesses vor dem Handelsgerichte keinen dem Kläger oder dem Gerichte bekannten Wohnort in der Schweiz besessen, er sei als Eigenthümer des Zweigggeschäftes der Firma Escher, Wyß & Cie. in Ravensburg belangt worden und habe vor dem Handelsgerichte mit keinem Worte darauf hingewiesen, daß er Schweizerbürger und in der Schweiz domizilirt sei. Wie sich übrigens aus einem Zeugnisse der Gemeindefanzlei von Risch vom 20. Juli 1886 ergebe, habe von Gonzenbach erst seit 17. Mai 1886 seinen Wohnsitz auf Schloß Buonas in Risch genommen. Ob er sonst noch irgendwo in der Schweiz einen Wohnsitz oder Aufenthaltsort gehabt habe oder habe, sei dem Kläger unbekannt. Zudem habe von Gonzenbach die Zuständigkeit des französischen Gerichtes dadurch anerkannt, daß er sich vor demselben, ohne die Kompetenzeinrede zu erheben, auf die Hauptsache eingelassen habe; er könne dieselbe daher nicht nachträglich in Frage stellen. Die in der, zudem verspäteten, Appellationsbeschwerde erhobene nachträgliche Kompetenzbestreitung sei ohne rechtliche Bedeutung. Die Parteien seien gehörig citirt worden, wie sich dies aus dem Urtheile selbst zur Evidenz ergebe und von einem Verstoße des Urtheils wider Normen des öffentlichen Rechts könne offenbar keine Rede sein.

F. C. von Gonzenbach-Escher bestritt dieses Vollstreckungsgesuch und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Dasselbe sei verfrüht, da zur Zeit noch vor dem französischen Kassationshofe in Paris eine Kassationsbeschwerde schwebte.

Der in Art. 16, Ziffer 3 geforderte Beweis, daß „keinerlei Opposition, Appellation oder ein anderes Rechtsmittel vorliege,“ sei demnach nicht erbracht. Die von der Gegenpartei produzierte Bescheinigung der Handelsgerichtsschreiberei des Seine-Departementes vom 7. April 1885 beweise nicht das Mindeste; dieselbe sei von den Ereignissen längst überholt, unzulässig und unwahr.

2. Die französischen Gerichte seien inkompetent gewesen, über die vorliegende Streitigkeit zu entscheiden, nach Art. 1 und 11 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages. In erster Linie sei zu bemerken, daß die Gegenpartei mit der mechanischen Werkstätte Escher, Wyß & Cie. in Ravensburg kontrahirt und gegen diese geklagt habe. Die Klage habe daher in Ravensburg angehoben werden müssen. Wenn dem nicht so wäre, so hätte der Kläger jedenfalls nicht in Paris, sondern beim natürlichen Richter des Beklagten in Buonas klagen müssen, denn er, (Beklagter) sei Schweizerbürger und habe seit 1873 sein Domizil in Buonas. Dies ergebe sich aus einer Bescheinigung der Einwohnerrathskanzlei von Nisch, datirt den 24. April 1885, wonach „Herr von Gonzenbach Escher, Besitzer des Schloßgutes Buonas, 1873 in hiesiger Gemeinde eingezogen und seit jenem Zeitpunkt bis zur Stunde ununterbrochen als Domizilrter der Gemeinde Nisch behandelt und besteuert wurde, letzteres insofern es seine Besitzungen in hier betrifft.“ Dies werde auch dadurch bestätigt, daß ihm am 7. Juli 1884 in Buonas ein Pfandbot angelegt worden und daß er in einem Steuerzettel des Stadtrathes von Zürich vom 1. Dezember 1883 als in Buonas domizilirt bezeichnet werde. Die von der Gegenpartei produzierte Bescheinigung der Gemeindefanzlei Nisch vom 20. Juli 1886 sei irrelevant und unrichtig; sie könne sich nur darauf beziehen, daß er jedes Jahr seine Ankunft in Buonas und Abreise von dort den zugerischen Behörden anzeige, damit dieselben wissen, wann er persönlich auf Schloß Buonas wohne und wann ihm selbst dort Insinuationen u. dgl. gemacht werden können. Sein Domizil in Buonas sowie seine Eigenschaft als Schweizerbürger seien dem Gegner vollständig bekannt gewesen sowohl zur Zeit des Vertragsabschlusses als zur Zeit der Klage-

anhebung. Dies ergebe sich insbesondere aus der Korrespondenz zwischen den Parteien. Die Ausnahmebestimmung des Art. 1, zweiter Absatz des Staatsvertrages treffe mithin nicht zu. Vielmehr habe der Kläger dem französischen Gerichte das Domizil des Beklagten in Buonas dolo malo verheimlicht. Das französische Gericht hätte sich übrigens nach Art. 11 des Staatsvertrages von Amteswegen inkompetent erklären sollen. Auf die Einrede der Inkompetenz sei nicht rechtsgültig verzichtet worden und es könne darauf nicht verzichtet werden. Dieselbe sei *juris publici*.

3. Die Insinuation des handelsgerichtlichen Urtheils sei eine vollständig vertragswidrige gewesen. Dieselbe sei einfach durch Zustellung an die Handelsgerichtsschreiberei in Paris erfolgt, ihm (dem Beklagten) sei das Urtheil nicht zugestellt worden; erst als die Gegenpartei die Urtheilsvollstreckung betrieben habe, sei es seinem Advokaten gelungen, das Urtheil in Paris zu erheben. Eine derartige Art der Urtheilsmittelheilung sei im Verhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich völlig unzulässig, sie verstoße auf's Gröblichste gegen Art. 20 des Staatsvertrages, welcher den Art. 422 des Code de procédure civile für den schweizerisch-französischen Rechtsverkehr modifizire. Durch diese Art der Zustellung sei dem Beklagten das rechtliche Gehör, speziell das Recht des Instanzenzuges veweigert worden und es liege daher ein Fall des Art. 15 (recte 17) Nr. 3 des Staatsvertrages vor. Der Kläger habe in Paris gegen den Beklagten in seiner Eigenschaft als württembergischer Niedergelassener, resp. gegen die Firma Escher, Wyß & Cie. in Ravensburg geklagt. Hätte der Beklagte sich dieser Klage gegenüber auf den schweizerisch-französischen Staatsvertrag berufen, so hätte man ihm mit Recht erwidert, daß die Firma Escher, Wyß & Cie. in Ravensburg nach Art. 14 des französischen Code civil in Paris belangt werden könne, da mit Deutschland ein Gerichtsstandsvertrag nicht bestehe. Klar sei nun aber, daß das unter solchen Umständen erstrittene Urtheil gegen den Beklagten als in der Schweiz domizilirten Schweizer nicht vollstreckt werden könne, sondern daß dem Kläger überlassen bleiben müsse, zu versuchen, ob dasselbe in Württemberg vollstreckt werde. Andernfalls läge eine Umgehung des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages vor.

4. Für die dem Kläger zugesprochene Entschädigungsforderung von 10,000 Fr. liege auch nicht der Schatten eines Beweises vor. Es verstoße aber gegen Art 17, 3 des Staatsvertrages, wenn ein Gericht ohne eingehende Begründung einfach eine solche Summe als Schadenersatz fixe. Eventuell könnte von einer Guttheilung der Forderung von 15,000 Fr. gar keine Rede sein. Diese Forderung gehöre nicht zum Streitobjekte, vielmehr liege in der Fixirung einer Entschädigung von 500 Fr. für jeden Tag der Verspätung der Waarenlieferung eine Exekutionsmaßregel, zu welcher die französischen Gerichte, auch wenn sie für den Prozeß kompetent gewesen wären, keinesfalls befugt gewesen seien. Zudem stehe eine Forderung von 500 Fr. per Tag mit der öffentlichen Ordnung unseres Landes im grellsten Widerspruche; sie gleiche einem Raube. Unter keinen Umständen könnte diese Forderung vom 21. Januar 1885 an berechnet werden, sondern sie wäre erst vom Tage der definitiven Entscheidung des Kassationshofes an zu berechnen; diese stehe aber noch aus. Auch Zinspflicht und Zinsfuß von dieser Summe werden bestritten, ebenso die Kostenforderung.

G. In seiner Replik hielt N. Conti im Wesentlichen an seinen frühern Ausführungen fest, indem er namentlich noch bemerkte: die Einwendung, daß das Vollstreckungsbegehren verfrüht sei, erscheine als gänzlich unbegründet. Durch das von ihm produzierte Zeugniß der Handelsgerichtsschreiberei vom 7. April 1885 sei dargethan, daß der Beklagte gegen das Urtheil des Handelsgerichtes binnen nützlicher Frist Appellation oder Opposition nicht eingelegt habe. Durch verspätete Einlegung von Rechtsmitteln oder Beschwerden irgend welcher Art könne selbstverständlich die Exekution nicht gehemmt werden. Andernfalls wäre der Trölerlei Thür und Thor geöffnet. Uebrigens wäre das Urtheil zu exequieren, selbst wenn Appellation und Kassation rechtzeitig ergiffen worden wären, nur hätte Conti alsdann Kaution zu leisten oder sich über genügende Sicherheit auszuweisen. Denn das handelsgerichtliche Urtheil sei ja als vorläufig vollstreckbar erklärt. Er stelle daher das eventuelle Rechtsbegehren: es sei die Exekution provisorisch zu bewilligen, gegen Hinterlegung des Betrages bei der Kreditanstalt in Zug

bis nach der Urtheilsfällung des französischen Kassationshofes. Daß Conti den Beklagten in Ravensburg habe belangen müssen, sei offenbar nicht richtig, er hätte allerdings dort klagen können, allein er sei dazu nicht genöthigt gewesen. Die mechanische Werkstätte Escher, Wyß & Cie. in Ravensburg sei keine selbständige juristische Person; Gonzenbach-Escher sei vielmehr einziger Eigenthümer derselben. Dieser habe Gegenpartei und Gericht im Glauben gelassen, er sei ein Deutscher, von einem Domizile in der Schweiz habe er gar nichts gesagt und Conti habe davon nichts gewußt. Es liege also wirklich der Fall vor, daß der Beklagte kein bekanntes Domizil in der Schweiz besessen habe; übrigsens sei auch ein Beweis dafür, daß er zur Zeit der Prozesseinleitung Domizil in Buonas gehabt habe, nicht erbracht. Das Handelsgericht sei also nach Art. 1 des schweizerisch-französischen Staatsvertrages wie nach Art. 14 Code civil kompetent gewesen. Da von Gonzenbach habe glauben lassen, er sei ein Deutscher, so könne auch von einer Verletzung des Art. 20 des Staatsvertrages nicht die Rede sein. Uebrigens bestimme Art. 17 des Staatsvertrages limitativ, aus welchen Gründen die Vollstreckung eines französischen Urtheils in der Schweiz verweigert werden könne. Einer der dort aufgezählten Gründe liege aber nicht vor. Gonzenbach sei an dem von ihm angegebenen Domizil in Paris richtig vorgeladen worden und es könne auch offenbar nicht gesagt werden, daß das Urtheil Normen des öffentlichen Rechtes verlege. Auf eine materielle Würdigung der Streitsache dürfe das Vollstreckungsgericht nicht eintreten.

H. In seiner Duplik führte der Vollstreckungsbeklagte aus, der schweizerisch-französische Staatsvertrag kenne eine Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger, bloß vorläufig für vollstreckbar erklärter Erkenntnisse nicht; das neue eventuelle Rechtsbegehren des Vollstreckungsklägers sei daher unbegründet. Im Uebrigen hält er an seinen frühern Ausführungen fest.

I. Das Obergericht des Kantons Zug erkannte am 14. Dezember 1886 und zwar im Wesentlichen aus den vom Vollstreckungskläger angeführten Gründen:

1. Es sei die Exekution genannten Urtheils des Handels-

gerichtes des Seine-Departementes gegen Herrn von Gonzenbach, mit Wohnsitz zu Buonaz, Gemeinde Risch, im Sinne der Erwägung 2 dieses Urtheils (d. h. für 25,759 Fr. 88 Cts. nebst den geforderten Zinsen), bewilligt.

2. Habe Beklagter seine Kosten an sich zu tragen und dem Kläger an dessen Prozeßkosten 250 Fr. zu vergüten.

K. Gegen dieses Urtheil ergriff C. von Gonzenbach Escher den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekurschrift macht sein Anwalt die gleichen Gründe wie vor dem kantonalen Gerichte geltend und beantragt:

1. Es sei die gegnerische Judikatsklage gänzlich zu verwerfen;

2. Die Kostenbestimmungen der Vorinstanz seien aufgehoben;

3. Gegner verpflichtet, meine Partei zu entschädigen.

Der Rekursbeklagte N. Conti beantragt:

1. Die Beschwerde des C. von Gonzenbach gegen das Urtheil des zuger'schen Obergerichtes vom 14. Dezember 1886 sei als unbegründet abzuweisen;

2. Der Beschwerdeführer habe den Beschwerdegegner angemessen zu entschädigen.

Er macht im Wesentlichen ebenfalls die gleichen Gründe wie vor dem zuger'schen Obergerichte geltend und fügt noch bei: der Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 habe nicht den Zweck, die Vollstreckbarkeit der in einem Staate gefällten Urtheile im andern Staate zu erschweren, sondern dieselbe zu sichern und zu erleichtern. Daraus, wie aus dem Wortlaute des Art. 17 des Vertrages folge, daß wenn die Voraussetzungen der Art. 16 und 17 des Vertrages nicht erfüllt seien, das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung eines Urtheils aus dem andern Vertragsstaate zwar verweigern dürfe, nicht aber verweigern müsse. Werde in einem solchen Falle die Vollstreckung dennoch bewilligt, so liege keinesfalls eine Verletzung des Staatsvertrages vor, von einer solchen könne nur dann die Rede sein, wenn die Vollstreckung eines Urtheils verweigert werde, obschon die Voraussetzungen des Staatsvertrages gegeben seien. Eine gegenheilige Auslegung enthielte einen unzulässigen Eingriff in die kantonale Gerichtsbarkeit.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist unzweifelhaft, daß der schweizerisch-französische Gerichtsstandsvertrag vom 15. Juni 1869 auch für die einzelnen Bürger Rechte begründet, in der Art, daß die Kantone nicht berechtigt sind, Urtheile, welche von einem nach Maßgabe des Staatsvertrages inkompetenten Gerichte oder auf Grund eines dem Staatsvertrage widersprechenden Verfahrens erlassen wurden, oder welche überhaupt nach den Bestimmungen des Vertrages zur Vollstreckung nicht geeignet sind, wider den Einspruch des Vollstreckungsbeklagten zu vollziehen. Dies folgt zur Evidenz aus Sinn und Zweck des Vertrages, insbesondere der in demselben enthaltenen Gerichtsstandsordnung, welche ja wesentlich auch den Schutz des einzelnen Bürgers gegen Verfolgung in andern als den durch den Staatsvertrag anerkannten Gerichtsständen bezweckt und ist denn auch von der bundesrechtlichen Praxis bisher stets anerkannt worden.

2. Nun ist unbestritten, daß der Rekurrent Schweizerbürger ist und es ist auch, nach dem gesammten Sachverhalte, anzunehmen, daß er zur Zeit der Klageanhebung in der Schweiz (in Buonaz) domicilirt war und daß sein dortiges Domicil dem Kläger und Rekursbeklagten bekannt sein konnte und mußte, sofern er sich danach überhaupt erkundigte. Für ersteres spricht namentlich die vom Rekurrenten produzierte Bescheinigung der Gemeinderathskanzlei Risch vom 24. April 1885, welche durch die spätere Bescheinigung vom 20. Juli 1886 nicht widerlegt wird, da diese letztere sehr wohl in der vom Rekurrenten dargelegten Weise erklärt werden kann. Daß sodann der Rekursbeklagte das schweizerische Domicil des Rekurrenten kannte, oder doch, wenn er nur wollte, kennen konnte und mußte, folgt sowohl daraus, daß er einzelne Briefe an den Rekurrenten nach Buonaz adressirte, als auch daraus, daß er aus dem Inhalte der Handelsregistereinträge in Ravensburg ersehen mußte, der Chef der Firma, mit welcher er kontrahirte, sei in der Schweiz domicilirt. Danach war denn allerdings, da es sich zweifellos um eine persönliche Klage handelt, das französische Gericht gemäß Art. 1 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages von vornherein nicht kompetent. Allein

dasselbe ist durch Prorogation kompetent geworden. Denn der Gerichtsstand des Art. 1 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages ist — wie schon aus dem die Prorogation durch *élection de domicile* zulassenden Art. 3 des Vertrages sich ergibt — kein ausschließlicher, im öffentlichen Interesse vorgeschriebener; es kann vielmehr auf die dort enthaltene Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnortes ebensowohl verzichtet werden, als auf die Gewährleistung des Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung. Aus Art. 11 des Staatsvertrages darf das Gegenteil nicht gefolgert werden; allerdings soll nach demselben ein nach dem Vertrage unzuständiges Gericht seine Unzuständigkeit von Amtswegen und zwar selbst in Abwesenheit des Beklagten erklären. Allein dadurch soll, wie auch in der Botschaft des Bundesrathes (Bundesblatt 1869, II, S. 489) anerkannt wird, die Begründung der Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Gerichtes durch ausdrückliche Vereinbarung oder stillschweigende Unterwerfung nicht ausgeschlossen, sondern soll nur angeordnet werden, daß da, wo eine solche kompetenzbegründende (ausdrückliche oder stillschweigende) Willenserklärung nicht vorliegt, das staatsvertraglich inkompetente Gericht seine Unzuständigkeit von Amtswegen auszusprechen habe, ohne daß der Beklagte vor ihm zu erscheinen und die Kompetenzeinrede aufzuwerfen brauchte (vergleiche Curti, der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich u. s. w. § 31). Im vorliegenden Falle nun liegt eine stillschweigende Prorogation unzweifelhaft vor; der Rekurrent hat sich vor dem Handelsgerichte der Seine vertreten lassen und ohne irgend welche Einwendung gegen die Kompetenz des Gerichtes zur Hauptsache verhandelt. In diesem Verhalten muß eine stillschweigende Anerkennung des französischen Gerichtsstandes erblickt werden, da dasselbe eine andere nach den Prinzipien der *hona fides* annehmbare Deutung nicht zuläßt. Wenn der Rekurrent ausführt, er habe gegenüber der Klage, da sie nicht gegen ihn als schweizerischen Bürger und Einwohner, sondern gegen die Firma Zillalmaschinenfabrik Escher, Wyß & Cie. in Ravensburg erhoben worden sei, die Kompetenzeinrede gar nicht aufwerfen können, so ist dies durchaus unbegründet. Die Klage war nicht etwa gegen eine Gesellschaft Escher, Wyß & Cie. in Ravensburg, die ja gar nicht besteht, sondern gegen den

Rekurrenten Gonzenbach persönlich, allerdings mit der Bezeichnung desselben als Eigenthümer der Zillalmaschinenfabrik von Escher, Wyß & Cie. in Ravensburg, gerichtet. Er konnte sich also zweifellos darauf berufen, daß er, wenn er auch eine Handelsniederlassung in Ravensburg besitze, doch sein persönliches Domizil in der Schweiz habe.

3. Ist somit die Kompetenz des französischen Gerichtes anzuerkennen, so kann auch nicht gesagt werden, daß die Art und Weise der Zustellung des Urtheils gegen den schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrag verstoße. Nachdem der Rekurrent sich vor dem französischen Gerichte eingelassen hatte, war er den Bestimmungen des französischen Prozeßrechtes unterworfen und konnte daher die Urtheilszustellung an ihn in den Formen des französischen Prozeßrechtes geschehen, so daß hier von einer Verletzung des Art. 20 oder des Art. 16, Ziffer 2 des Staatsvertrages nicht die Rede sein kann. Es ist nämlich unzweifelhaft, daß die Zustellung des Urtheils in der Gerichtsschreiberei nach Art. 422 des französischen Code de procédure civile in Handelsprozeßsachen statthaft ist, sofern die Partei, an welche dieselbe geschehen soll, nicht im Gerichtsbezirke wohnt oder nicht nach den Vorschriften des citirten Artikels, d. h. zu Gerichtsprotokoll, dort Domizil erwählt hat.

4. Daß sodann die Vollstreckung des Urtheils nicht deshalb verweigert werden darf, weil dasselbe gegen Normen des inländischen öffentlichen Rechtes verstoße, liegt auf der Hand. In der That laufen die hierauf bezüglichen Ausführungen des Rekurrenten einfach darauf hinaus, dem Vollstreckungsgerichte eine sachliche Ueberprüfung der Begründetheit des französischen Urtheils zuzumuthen, was mit dem Staatsvertrage völlig unverträglich ist.

5. Dagegen erscheint das Vollstreckungsbegehren allerdings als verfrüht. Denn: Nach Art. 15 des Staatsvertrages sind nur rechtskräftige Urtheile zu vollstrecken und es wird daher in Art. 16 Ziffer 3 vom Vollstreckungskläger eine Bescheinigung dafür gefordert, daß „keinerlei Opposition, Appellation oder ein anderes Rechtsmittel“ vorliege. Aus diesen Bestimmungen folgt zunächst, daß eine Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger, sondern bloß vorläufig vollstreckbar erklärter, Erkenntnisse nicht statt-

zufinden hat. Sodann aber muß daraus gefolgert werden, daß überhaupt in Fällen der vorliegenden Art die Vollstreckung noch nicht statthaft ist. Unzweifelhaft nämlich ist in casu noch ein Rechtsmittel gegen das handelsgerichtliche Urtheil, resp. gegen das spätere, die Appellation gegen dieses Urtheil als verspätet verwerfende, Erkenntniß des Appellationshofes von Paris anhängig, da die Kassationsbeschwerde beim Kassationshofe in Paris noch schwebt. Nun mag dahingestellt bleiben, ob die Einlegung der Kassationsbeschwerde an den französischen Kassationshof (welche bekanntlich gar keinen Suspensiv-Effekt besitzt, und überhaupt ein sehr eigenartig gestaltetes außerordentliches Rechtsmittel ist) in allen Fällen die Vollstreckbarkeit des mit derselben angefochtenen Urtheils in der Schweiz nach den Bestimmungen des Gerichtsstandsvertrages hemmt, oder ob dies nicht mindestens dann nicht der Fall ist, wenn die Kassationsbeschwerde als offenbar verspätet oder sonst als unzweifelhaft erfolglos oder trölerisch sich darstellt. Für den vorliegenden Fall nämlich kommt in Betracht: Es ist in der französischen Jurisprudenz nicht unbestritten, ob die Urtheilszustellung in der Gerichtsschreiberei nach Art. 422 Code de procédure civile, wie sie hier stattgefunden hat, die Appellationsfrist in Lauf setze (siehe Boitard, Leçon de procédure civile I, Nr. 650). Vor der Entscheidung des Kassationshofes steht also nicht definitiv fest, ob nicht die von dem Rekurrenten gegen das handelsgerichtliche Urtheil zweifellos eingelegte Appellation doch rechtswirksam erklärt und damit die Rechtskraft des handelsgerichtlichen Urtheils suspendirt worden sei. Bei dieser Sachlage ist nach Art. 15 und 16, Ziffer 3 des Gerichtsstandsvertrages die Exekution des handelsgerichtlichen Urtheils bis zum Entscheide des Kassationshofes nicht zu gestatten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin das Erkenntniß des Obergerichtes des Kantons Zug vom 14. Dezember 1886 aufgehoben.

## B. CIVILRECHTSPFLEGE

### ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

#### I. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

##### 6. Urtheil vom 19. Februar 1887 in Sachen Lehmann gegen Wigler.

A. Durch Urtheil vom 29. Oktober 1886 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Der Frau Rosine Lehmann geb. Pfäffli wird ihr gestelltes Klagebegehren zugesprochen und es wird die Entschädigung, welche ihr Johann Wigler zu bezahlen hat, auf die Summe von 500 Fr. festgesetzt.

2. Johann Wigler ist gegenüber der Rosine Lehmann geb. Pfäffli zur Bezahlung ihrer auf den Betrag von 400 Fr. bestimmten Kosten dieses Prozesses verurtheilt.

B. Gegen dieses Urtheil reichte die Klägerin am 17. November 1886 dem Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern eine Weiterziehungserklärung ein, indeß mit dem Beifügen, daß dieselbe bloß für den Fall eingereicht und aufrecht erhalten werde, daß auch seitens der Gegenpartei der Rekurs an das Bundesgericht erklärt werde. Am 18. November 1886 übersandte der Anwalt des Beklagten per Post an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern die Weiterziehungserklärung für seine Partei; dieselbe langte am 19. gleichen Monats bei genanntem Gerichtshofe ein. Mit Eingabe vom 23. November 1886 stellte der Anwalt des Beklagten, da möglicherweise seine Rekursklärung erst am 19. November in